

VISCHER

Der HELBING & LICHTENHAHN VERLAG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim HELBING & LICHTENHAHN VERLAG.

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Nr. 25 Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung
Urteil vom 16. Juli 2014 i.S. A. c. B. SA (5A_980/2013)

Übersetzt von JENNY SCHWOB

(Originaltext französisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung erfolgt; BGE 140 III 466.)

Einsprache gegen den Arrestbefehl, Verbindlichkeit des Rückweisungsentscheids für den Einspracherichter, Zulässigkeit neuer Tatsachen (Art. 9 BV; Art. 278 Abs. 1 und 3 SchKG). *Zum Grundsatz der Verbindlichkeit des Rückweisungsentscheids. Beschränkung der Verbindlichkeit des Rückweisungsentscheids auf die Erwägungen betreffend den Begriff der Glaubhaftmachung der Forderung; Zulässigkeit einer neuen Würdigung des Grades der Glaubhaftmachung aufgrund ergänzender nachträglich festgestellter Tatsachen. Zulässigkeit echter Noven im Verfahren der Beschwerde an die richterliche Behörde und im Einspracheverfahren gegen den Arrestbefehl. Willkürlich ist der kantonale Entscheid, der neue, im Rahmen des Rückweisungsverfahrens vor dem Einspracherichter vorgebrachte Tatsachen für unzulässig erklärt, ohne zu prüfen, ob es sich dabei um echte Noven handelt.*

Sachverhalt:

Die B. SA, deren Firma bis im Jahre 2001 C. war, ist eine Aktiengesellschaft französischer Rechts, die im Bereiche der zivilen und militärischen Elektronik tätig ist. Die Mehrheit ihres Aktienkapitals besass bis 1998 der französische Staat.

Zwischen dem Monat Juni 1989 und dem Monat August 1991 erfolgten Verhandlungen zwischen Frankreich und der Republik China (Taiwan) betreffend den Verkauf von sechs Schiffen des Typs fff an Letztere, zu einem Gesamtbeitrag von ungefähr 2,5 Mia. Euros.

Diese Verhandlungen fügten sich in einen äusserst heiklen diplomatischen Kontext ein, da die Volksrepublik China sich jeder Lieferung von Waffen zu Gunsten der Republik China (Taiwan) widersetzte. Damit dem französischen Staat keine Verletzung der territorialen Souveränität der Volksrepublik China vorgeworfen werden konnte, wurde vereinbart, dass der Vertrag betreffend den Verkauf der sechs Schiffe offiziell im Namen der B. SA geschlossen werde.

A., Staatsangehöriger der Republik China (Taiwan), stand an der Spitze von zwei Consulting Gesellschaften, darunter die D. Ltd, die in Taiwan eingetragen waren und im Handel und in der Einfuhr von Ausrüstung und von Kommunikation und von anderen Elektronikgeräten in Taiwan tätig waren.

Am 26. September 1989 schlossen im Hinblick auf die Verhandlung über den Kaufvertrag über die Schiffe die B. SA und die D. Ltd., deren Hauptaktionär A. war, einen dem französischen Recht und der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit (International Chamber of Commerce [Internationale Handelskammer]) in Paris unterstehenden Vertrag für den Streitfall ab.

Die D. Ltd musste ihre Vertragspartnerin regelmässig über die Entwicklung dieses potentiellen Verkaufs informiert halten, insbesondere in finanzieller, technischer und geschäftlicher Hinsicht. Auf Verlangen der B. SA musste sie an den künftigen Verhandlungen teilnehmen und sie zu diesem Zwecke unterstützen (Art. 1). Die Vergütung der Gesellschaft wurde auf 15% des gesamten Verkaufspreises (2,5 Mia. Euros) festgesetzt, das heisst auf rund EUR 375 000 000 (Art. 4), die erst als unwiderruflich erworben galt, wenn die Zahlungseingänge bei der B. SA aufgrund des Kaufvertrags gemäss diesem Vertrag (Art. 5) als unwiderruflich gelten würden.

Keine Klausel verbot die Vergütung von Dritten im Hinblick auf den Abschluss des Verkaufs.

Die Verhandlungen führten am 31. August 1991 zur Unterzeichnung eines Vertrages, G., zwischen der B. SA, die als Vertreterin mehrerer Partner handelte, und der Marine der Republik China (Taiwan), vertreten durch H.

Die Republik China (Taiwan) trat als Käuferin von sechs Beobachtungs- und Überwachungsschiffen zu einem Brutto-Preis von USD 2 525 692 731 (Steuern unbegriffen) auf.

Gemäss Art. 18 dieses Vertrages mit der Überschrift «Unentgeltlichkeit und Provision» verpflichtete sich die B. SA, keine Zuwendungen, Geschenke oder persönliche Zahlungen Angestellten oder Beamten (Offizieren) der Marine der Republik China, die im Auftrag des Staates handeln, zu gewähren (18.1).

Sie garantierte darin ausserdem, dass sie keine Gesellschaft oder andere Person als ihre eigenen Angestellten beschäftigt oder bevollmächtigt habe, damit dieser Vertrag zustande komme, und keinen Agenten, Vertreter oder andere Person bezeichnen habe, die eine Provision, einen Anteil, eine Vermittlungsprovision oder Honorare im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten hätte oder erhalten sollte (Art. 18.2).

Im Falle der Verletzung dieser Bestimmungen war vorgesehen, dass der Käufer das Recht haben werde, entweder den Vertrag aufzuheben oder einen Betrag in der Höhe der von der Verkäuferin bezahlten Provisionen vom Preis abzuziehen (Art. 18.3).

Bei der Ausführung des mit A. geschlossenen Vertrages vom 16. September 1989 nahm die B. SA zwischen Oktober 1991 und September 1998 aufgrund der bei ihr nacheinander eingegangenen Zahlungen an den Verkaufspreis der Schiffe Überweisungen von Beträgen von insgesamt mehr als USD 520 000 000 auf in der Schweiz eröffneten Konten bei der E. SA im Namen von Gesellschaften vor, deren wirtschaftlich Berechtigter A. war.

Zwischen 2000 und 2001 wurden diese Konten abgeschlossen und die betreffenden Guthaben auf Konten übertragen, die im Namen von Mitgliedern der

Familie von A. bei verschiedenen anderen schweizerischen Bankinstituten sowie bei auf den Britischen Jungferninseln und den Cayman-Inseln gelegenen Offshore-Gesellschaften eröffnet worden waren.

Am 22. August 2001, als sich seit mehreren Monaten gezeigt hatte, dass unrechtmässige Provisionen im Rahmen des Vertragsabschlusses vom 31. August 1991 entrichtet worden waren, leitete die Republik China (Taiwan) gegen die B. SA das für den Streitfall vereinbarte Schiedsverfahren ein, um die Rückerstattung der Beträge zu erhalten, von denen angenommen wurde, dass sie A. in Verletzung von Art. 18 bezahlt worden waren.

Die Streitsache, die aufgrund einer Rechtswahlbestimmung dem französischen Recht unterstellt ist, führte zum Schiedsspruch vom 20. April 2010, der jetzt vollstreckbar ist.

Das Schiedsgericht erwog, dass, insofern A. zur Zeit des Abschlusses des Kaufvertrages betreffend die Schiffe als offizieller Agent der B. SA in Taiwan aufgetreten war, Art. 18.2 des Vertrages, der den Einsatz eines Vermittlers zur Erlangung des Auftrags untersagte, verletzt worden war. Es stellte ausserdem fest, dass die B. SA Art. 18.1 verletzt hatte, indem sie über A. indirekte Zahlungen an den taiwanesischen Marineoffizier, der mit dem Erwerb der Schiffe betraut war, geleistet hatte. Dieser hatte mindestens USD 17 588 141 erhalten.

Ausser den Kosten wurde die B. SA somit dazu verurteilt, der Republik China (Taiwan) USD 482 326 869, FF 209 341 703 und EUR 38 770 785 nebst Zins zu bezahlen. Dazu kamen noch FF 80 000 000 betreffend Beträge, die einem anderen Agenten bezahlt worden waren.

In einer amtlichen Verlautbarung vom 9. Juni 2011 nahm das französische Verteidigungsministerium namentlich Kenntnis vom endgültigen Charakter dieses Schiedsspruches und betonte im Wesentlichen, dass es dem Staatshaushalt obliege «die Konten einer unklaren Vergangenheit» zu saldieren, die schwer auf dem Image der Exportindustrie von Schiffsausrüstung gelegen habe, und dass von nun an jede «Unklarheit» beendet sei, da Frankreich im Jahre 2000 ein Abkommen betreffend die «Bekämpfung der Bestechung ausländischer Beamter in den internationalen Handelsgeschäften» ratifiziert habe.

Zur Ausführung des Schiedsspruches entrichtete die B. SA am 12. Juli 2011 einen Betrag, dessen Gegenwert sich auf CHF 773 749 000.– beläuft. Der Hauptteil dieses Betrages, das heisst ungefähr EUR 460 800 000, musste zuletzt vom französischen Staat getragen werden, der für die Direktion für Schiffbau haftete, ein öffentliches Unternehmen, das 73% des Kaufvertrages ausgeführt hatte, während die B. SA nur 27% der Leistungen übernommen hatte.

In den Jahren 2000 und 2001 wurden in der Schweiz, in Taiwan und in Frankreich Strafverfahren eröffnet.

In der Schweiz bezog sich das Verfahren auf die strafbaren Handlungen der Geldwäscherei und des Betrugs. A. und seinem Sohn wurde vorgeworfen, in den Jahren 2000 und 2001 namentlich durch falsche Herkunftsbezeichnungen der Guthaben, die neu bei Finanzintermediären in der Schweiz angelegt wur-

den, die Identifikation der rechtswidrigen Provision behindert zu haben, die von der B. SA auf den Vertrag der Schiffe bezahlt wurde und von der sie wussten oder wissen mussten, dass sie Teil der französisch-taiwanesischen Korruption war. Die Untersuchung wurde am 17. Dezember 2008 eingestellt.

Die taiwanesischen Strafverfolgungsbehörden beschuldigten A., die Übermittlung von Informationen, die als geheim klassiert waren und den Schiffsmarkt betrafen, erlangt und organisiert zu haben, indem er hochrangige Militärangehörige bestach, und der Begünstigte, der Verwalter und der Weiterverteiler des Erlöses der Bestechung gewesen zu sein für einen Betrag von USD 520 000 000 von den rund USD 920 000 000, welche die B. SA auf Konten in der Schweiz überwiesen hatte, deren Inhaber oder Berechtigter er im Rahmen von mehreren Käufen von Ausrüstung war.

In Frankreich wurde die Strafuntersuchung betreffend die Straftaten des veruchten Betruges, der Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen und der Hehlelei im Rahmen des Abschlusses oder der Ausführung von Provisionsverträgen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Schiffe mit einer Einstellungsverfügung vom 1. Oktober 2008 beendet. Denn die Untersuchung konnte sich nicht auf den Tatbestand der Bestechung ausländischer Beamter beziehen, da dieser in Frankreich vor der Unterzeichnung der Ad hoc-Konvention im Jahre 2000 nicht strafbar war.

Am 18. Oktober 2011 ersuchte die B. SA um Verarrestierung im Betrage von CHF 773 749 000.–, nebst Zins zu 5% ab dem 29. April 2010, der Guthaben, die auf verschiedenen bei Genfer, Zürcher und Basler Bankinstituten eröffneten Konten im Namen von Familienmitgliedern von A. oder von Gesellschaften angelegt worden waren, deren wirtschaftlich Berechtigte entweder dieser Letztere sowie Mitglieder seiner Familie oder nur Mitglieder seiner Familie waren.

Sie berief sich darauf, einen Regressanspruch gegen A. zu haben, der auf Art. 218, 280 und 281 des Taiwanesischen Zivilgesetzbuches gestützt sei, subsidiär auf Art. 50 und 51 des Schweizerischen Obligationenrechts, wegen der Vollstreckung des Schiedsspruches vom 29. April 2010.

Mit Verfügung vom 19. Oktober 2011 erliess das Tribunal de première instance [erstinstanzliches Gericht] des Kantons Genf den Arrestbefehl.

Am 11. September 2012 hiess es die von A. eingereichte Einsprache gegen den Arrestbefehl gut und widerrief den Arrest. Es erwog, kurz gesagt, dass die B. SA das Bestehen des Regressanspruches sowohl tatsächlich als rechtlich nicht glaubhaft gemacht habe.

Mit Urteil vom 14. Dezember 2012 hiess die Cour de justice [Gerichtshof, zweitinstanzliches Gericht] die von der B. SA erhobene Beschwerde gut. Sie erwog im Wesentlichen, dass die Vorinstanz dem Begriff der Glaubhaftmachung des Bestehens der Forderung einen zu engen Sinn gegeben habe, der mit dem von Art. 272 Abs. 1 SchKG verlangten nicht übereinstimme. Sie hob den angefochtenen Entscheid in diesem Punkt auf und anerkannte, dass in diesem Sta-

dium die vorgebrachte Forderung glaubhaft sei, sowohl was ihr Bestehen als auch was ihre Höhe betreffe.

Kurz gesagt unter dem Blickwinkel der Glaubhaftmachung, konnte die B. SA, die in Taiwan verurteilt worden war, den Betrag der Provisionen zu bezahlen, die A. durch Verletzung der sie bindenden vertraglichen Bestimmungen entrichtet worden waren, – und bezahlt hatte –, hypothetisch die Abtretung der Forderung von Taiwan gegen A. verlangen, die sich aus der Begehung unerlaubter Handlungen durch den Letzteren ergab. Daher wies die kantonale Behörde aufgrund des Prinzips der doppelten Instanz, das sie beachten musste, die Sache an die Vorinstanz zurück, damit sie über die anderen Voraussetzungen des Arrestes entscheide (Art. 272 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 SchKG).

Im Rahmen des Rückweisungsverfahrens reichte A. ergänzende Feststellungen über neue Tatsachen sowie ein Verzeichnis neuer Belege ein und beantragte den Widerruf des Arrestbefehls vom 19. Oktober 2011. Er stützte sich auf das Rechtsgutachten des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung vom 28. März 2013 und auf das Urteil vom 30. Oktober 2012 des Bezirksgerichts von Taipei, das alle Ansprüche der Republik China (Taiwan) ihm gegenüber wegen Verjährung abwies, und führte namentlich an, dass die B. SA über keine Regressforderung gegen ihn verfügen könne.

Am 26. Juni 2013 wies das Tribunal de première instance die Arresteinsprache nach Prüfung der anderen Voraussetzungen von Art. 272 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 SchKG ab, nachdem es vor allem die von A. geltend gemachten neuen Tatsachen als unzulässig erklärt hatte mit der Begründung, dass sie sich auf die Frage der Glaubhaftmachung der Forderung bezogen, die im Rückweisungs Urteil vom 14. Dezember 2012 endgültig entschieden worden war.

Die Zivilkammer der Cour de justice bestätigte dieses Urteil am 22. November 2013.

Mit Rechtsschrift vom 27. Dezember 2013 erhebt A. Beschwerde in Zivilsachen gegen das Urteil vom 14. Dezember 2012 und dasjenige vom 22. November 2013. Er beantragt hauptsächlich ihre Aufhebung, die Gutheissung seiner Arresteinsprache und den Widerruf des Arrestbefehls vom 19. Oktober 2011. Eventualiter beantragt er die Rückweisung der Sache an die Cour de justice zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen und subeventualiter an das Tribunal de première instance, sowie in allen Fällen, die B. SA abzuweisen.

Die Beschwerdegegnerin beantragt Nichteintreten auf die Beschwerde, eventualiter deren Abweisung, soweit sie zulässig ist. Die Replik des Beschwerdeführers wurde ihr zugestellt. Die kantonale Behörde bezieht sich auf die Erwägungen ihres Urteils.

Mit Verfügung vom 15. Januar 2014 hiess der Präsident der II. zivilrechtlichen Abteilung das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen gut in dem Sinne, dass er das Betreibungsamt des Kantons Genf anwies, die Fortsetzung der Betreuung Nr. ggg auszusetzen und den Arrest bis zum Entscheid über die gegenwärtige Beschwerde bestehen zu lassen.

Mit Verfügung vom 11. März 2014 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, zur Garantie der Parteientschädigung eine Sicherheitsleistung zu stellen, die innert der gesetzten Frist entrichtet wurde.

Aus den Erwägungen:

1.
1.1 Da die vorliegende Rechtsschrift rechtzeitig eingereicht wurde (Art. 100 Abs. 1 BGG) gegen einen Endentscheid (Art. 90 BGG; BGE 133 III 589 E. 1 S. 590), der in einer Schuldbetreibungssache (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG) von einer letztinstanzlichen kantonalen Beschwerdebehörde (Art. 75 BGG) gefällt wurde, ist sie zulässig unter dem Blickwinkel dieser Bestimmungen. Da der Streitwert ganz offensichtlich erreicht ist, ist sie es auch aus diesem Grunde (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde berechtigt (Art. 76 Abs. 1 BGG).

1.2 Die gegen den Endhaupteentscheid vom 22. November 2013, der die Arresteinsprache abweist, zulässige Beschwerde ist auch gegen den Zwischenentscheid vom 14. Dezember 2012 zulässig (vgl. Urteil 2C_397/2013 vom 19. November 2012, in der SJ '2013 I S. 136 nicht veröffentlichte E. 1.2; Urteil 5A_413/2013 vom 30. August 2013 E. 3.3.2), der den Einspracheentscheid aufhebt und die Sache zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an das Tribunal de première instance zurückweist (Art. 93 Abs. 3 BGG).

2.
Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bezieht sich der Entscheid über die Einsprache gegen den Arrestbefehl, der von der Rechtsmittelinstanz getroffen wird (vgl. Art. 278 Abs. 3 SchKG), auf «vorsorgliche Massnahmen» im Sinne von Art. 98 BGG (BGE 135 III 232 E. 1.2. S. 234); daher kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (vgl. BGE 133 III 638 E. 2 S. 639). Das Bundesgericht prüft die Verletzung von Grundrechten nur, wenn diese Rüge vom Beschwerdeführer vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Dieser muss folglich klar und detailliert darlegen, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden seien (BGE 133 III 393 E. 6 S. 397).

3.
Grundsätzlich prüft das Bundesgericht zunächst die Stichhaltigkeit des Zwischenentscheides. Vorliegend rechtfertigt es sich jedoch, mit dem Endhaupteentscheid zu beginnen, insofern als dieser über die Zulässigkeit der neuen Tatsachen entschieden hat, die vom Beschwerdeführer im Rahmen des Rückweisungsverfahrens vorgebracht worden waren. Denn die Cour de justice stuft diese Tatsachen als unzulässig ein mit der Begründung, dass das Tribunal de première

instance und sie selbst durch die Rechtskraft des Rückweisungsentscheides vom 14. Dezember 2012 gebunden seien, der die Frage des Bestehens der Forderung endgültig entschieden hatte, was die Aufnahme neuer Tatsachen zu diesem Punkt ausschliesse. Wenn nun das Bundesgericht diese Ansicht als willkürlich bezeichnen sollte, bestünde kein Grund mehr, die Stichhaltigkeit des Zwischenentscheides zu prüfen, insofern als dieser anerkannte, dass der vom Bundesrecht verlangte Grad von Glaubhaftmachung hinsichtlich des Bestehens der Regressforderung vorliegend erreicht sei. Denn die Sache müsste an die kantonale Behörde zurückgewiesen werden, damit sie die Zulässigkeit der geltend gemachten neuen Tatsachen und gegebenenfalls die Auswirkung der neuen Umstände auf die Frage der Glaubhaftmachung der Forderung prüft.

4.

Gemäss dem Beschwerdeführer habe die Cour de justice willkürlich (Art. 9 BV) erwogen, dass sowohl das Tribunal de première instance als auch sie selbst die neuen Tatsachen im Zusammenhang mit dem Bestehen der Forderung wegen des Grundsatzes der Rechtskraft des Rückweisungsentscheides nicht zu berücksichtigen hatten.

4.1 Die Cour de justice nahm die Grundsätze wieder auf, welche vom Bundesgericht im Falle der Rückweisung der Sache an eine untere Behörde herausgearbeitet worden waren, und stellte fest, dass sie mit Urteil vom 14. Dezember 2012 die Glaubhaftmachung der Forderung anerkannt und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen habe zur Entscheidung über die andern Voraussetzungen des Arrestes (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 SchKG). Da das erstinstanzliche Gericht durch die Erwägungen dieses Entscheides gebunden sei, könne sie seine Prüfung nur auf diese anderen Voraussetzungen beziehen und sei auf der Grundlage von Art. 278 Abs. 3 SchKG nur berechtigt, die neuen, sich auf diese beziehenden Tatsachen zu berücksichtigen. Da vorliegend die neuen Vorbringen des verarrestierten Schuldners sich auf die Frage des Bestehens der Forderung bezogen hätten, über welche sich zu äussern diese Behörde in Anbetracht der Begründung des Rückweisungsentscheides nicht befugt gewesen sei, seien sie zu Recht als unzulässig erklärt worden.

Sie sei ausserdem durch ihren eigenen Rückweisungsentscheid selbst gebunden und könne daher die Frage der Glaubhaftmachung der Forderung, die sie schon entschieden habe, nicht überprüfen, und dies selbst im Falle des Eintretens neuer Tatsachen. Denn gemäss Art. 278 Abs. 3 SchKG sei der Arrestrichter nur bis zum Zeitpunkt, in dem er seinen Entscheid fällt, verpflichtet, allfällige neue Umstände zu berücksichtigen. Nun habe sie sich aber in ihrem Rückweisungsentscheid vom 14. Dezember 2012 über die Problematik der Glaubhaftmachung des Bestehens der Forderung geäussert, sodass allfällige neue Tatsachen, die nach dessen Verkündung geltend gemacht wurden, nicht eine erneute Überprüfung dieser Frage zur Folge haben könnten.

4.2

4.2.1 Es ist allgemein anerkannt, dass die untere Instanz, an welche die Sache zurückgewiesen wird, an die rechtlichen Erwägungen der oberen Instanz gebunden ist. Dieser Grundsatz, der sich logisch aus der Hierarchie der Gerichte ergibt, ist im Falle der auf Berufung oder auf Beschwerde hin ausgesprochenen Rückweisung anwendbar (Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, BBl 2006 7376; NICOLAS JEANDIN, Code de procédure civile commenté, 2011, N. 4 zu Art. 318 ZPO und N. 5 zu Art. 327 ZPO; BSK ZPO-SPÜHLER, N. 3 zu Art. 318 ZPO).

Auch wenn eine Beschwerde erhoben wird gegen einen Entscheid, der infolge eines Rückweisungsentscheides erging, überprüft die Beschwerdeinstanz die Rechtsfragen nicht, die sie selbst in diesem Rückweisungsentscheid endgültig entschieden hat. Dieser Grundsatz ergibt sich aus der Feststellung, dass das höhere Gericht nicht Beschwerdeinstanz gegen seine eigenen Entscheide ist. Das Bundesgericht wendet das gleiche Prinzip an, wenn eine Sache zu ihm zurückkommt, nachdem es vorher einen Rückweisungsentscheid gefällt hat (BGE 125 III 421 E. 2a S. 423 = Pra 2000 Nr. 30; BGE 125 III 443 E. 3a S. 446).

4.2.2 Aus dem Rückweisungsentscheid vom 14. Dezember 2012 geht hervor, dass die Cour de justice den Entscheid der Vorinstanz aufhob mit der Begründung, dass diese dem Begriff der Glaubhaftmachung des Bestehens der Forderung einen zu engen Sinn gegeben habe, der mit dem von Art. 272 Abs. 1 SchKG verlangten nicht übereinstimme. Dadurch behandelte sie eine Rechtsfrage (BGE 130 III 321 E. 5 S. 327 mit Hinweisen; Urteile 5A_118/2012 vom 20. April 2012 E. 3.2; 5A_735/2012 vom 17. Mai 2013, E. 4.2.2, nicht veröffentlicht in SJ 2014 I S. 17), deren Lösung die untere Instanz im Rahmen der Rückweisung band. Soweit sie aufgrund ihrer eigenen Beurteilung der in diesem Stadium festgestellten Umstände dann anerkannte, dass der Grad der vom Bundesrecht verlangten Glaubhaftmachung vorliegend erreicht sei, nahm sie eine Beweiswürdigung vor (BGE 130 III 321, a.a.O.). Zwar war die untere Behörde an die rechtlichen Erwägungen betreffend den Begriff der Glaubhaftmachung gebunden, doch war sie frei, eine neue Beurteilung der Situation vorzunehmen, insoweit sie später festgestellte, ergänzende Tatsachen berücksichtigen kann (vgl. BGE 87 II 194 E. 2b = Pra 50 Nr. 151).

4.2.3 Im Bereiche der Arresteinsprache bestimmt Art. 278 Abs. 3 Satz 2 SchKG, dass die Parteien neue Tatsachen vorbringen können im Beschwerdeverfahren an die höhere richterliche Behörde (vgl. Art. 278 Abs. 3 Satz 1 SchKG) gegen den Einspracheentscheid. Diese Bestimmung führt eine Ausnahme (vgl. Art. 326 Abs. 2 ZPO) von Art. 326 Abs. 1 ZPO ein, der neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel im Rahmen einer Beschwerde untersagt.

Indem das Bundesgericht sich vor allem auf die Botschaft bezog, gemäss der es sich in allen Fällen um die «eigentlichen» neuen Tatsachen handelt, das

heisst diejenigen, die nach dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Botschaft über die Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 8. Mai 1991, BBl 1991 173 f.; vgl. auch Urteil 5P.296/2005 vom 17. November 2005 E. 4.2.1 = Pra 2006 Nr. 69, wonach es nicht willkürlich ist, zu erwägen, dass nur echte Noven zulässig sind), sprach es sich ausdrücklich für die Zulässigkeit der echten Noven aus. Hingegen liess es die Frage der Zulässigkeit der unechten Noven in den nicht veröffentlichten Urteilen 5A_364/2008 vom 12. August 2008 E. 4.1.2 und 5A_328/2013 [vom 4. November 2013] E. 4.3.2 offen, beziehungsweise schneidet sie nicht an.

Es anerkannte ausserdem, dass diese Möglichkeit, neue Tatsachen geltend zu machen, nicht nur im Beschwerdeverfahren von Art. 278 Abs. 3 SchKG gilt, sondern auch im Arresteinspracheverfahren gemäss Art. 278 Abs. 1 SchKG. Denn im Rahmen dieses Letzteren hat der Schuldner (oder der Dritte), der durch den Arrest in seinen Rechten betroffen ist (Art. 278 Abs. 1 SchKG) und der am Arrestbewilligungsverfahren nicht teilnehmen konnte (Art. 272 und 274 SchKG), die Möglichkeit, seine Einwände vorzubringen; der Richter überprüft folglich im kontradiktorischen Verfahren die Verwirklichung der Voraussetzungen des Arrestes, den er angeordnet hat. Der Einsprecher muss versuchen zu beweisen, dass sein Standpunkt glaubhafter ist als derjenige des Arrestgläubigers (Urteil 5A_925/2012, a.a.O., E. 9.3 mit Hinweisen). Da das Einspracheverfahren den gleichen Gegenstand hat wie das Arrestbewilligungsverfahren, muss der Richter die Sache in ihrer Gesamtheit erneut überprüfen und die Situation so, wie sie sich im Zeitpunkt des Einspracheentscheids zeigt, berücksichtigen (Urteile 5A_328/2013 vom 4. November 2013 E. 4.3.2; 5A_364/2008 vom 12. August 2008 E. 4.1.1; CR Poursuite et faillite-STOFFEL/CHABLOZ, N. 28 zu Art. 278 SchKG; WALDER/KULL/KOTTMANN, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 159–292, 4. Aufl. 1997/99, N. 1 zu Art. 278 SchKG; vgl. auch PIERRE-ROBERT GILLIÉRON, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, Art. 271–352, 2003, N. 81 zu Art. 278 SchKG, wonach die Überprüfungsbefugnis des Arrestrichters nicht eingeschränkter sein darf als diejenige der Beschwerdeinstanz, vor welcher die Parteien gemäss Art. 278 Abs. 3 Satz 2 SchKG neue Tatsachen geltend machen können). Diese Lösung entspricht dem Willen des Gesetzgebers, wonach, wenn die Sachlage sich während des hängigen Einspracheverfahrens ändert, den neuen Umständen Rechnung getragen werden muss, um zu vermeiden, dass ein Arrest ausgesprochen wird, obwohl die Umstände dagegen sprechen (Botschaft über die Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 8. Mai 1991, BBl 1991 173).

4.2.4 Vorliegend führte der Beschwerdeführer in seinen ergänzenden Feststellungen über neue Tatsachen, die er im Rahmen der Rückweisung eingereicht hatte, an, indem er sich auf ein Urteil vom 30. Oktober 2012 des Bezirksgerichts Taipei und auf ein Rechtsgutachten des ISCD [Schweizerisches Institut

für Rechtsvergleichung] stützte, dass alle Ansprüche der Republik China (Taiwan) ihm gegenüber wegen Verjährung abgewiesen worden seien und die Beschwerdegegnerin daher über keine Forderung gegen ihn verfüge, die auf Art. 218-1. des Taiwanesischen Zivilgesetzbuches gestützt wäre. In Anbetracht der vorher entwickelten Grundsätze verfiel die Cour de justice in Willkür, indem sie diese Tatsachen ausser Betracht liess, ohne zu prüfen, ob sie echte Noven darstellten, und es unterliess, für den Fall, dass es sich um unechte Nova handeln würde, ihre Zulässigkeit zu erörtern, eine Frage, die vom Bundesgericht bis zu diesem Tage offen gelassen worden war.

4.2.5 Soweit der Beschwerdeführer auch eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend macht (Art. 29 Abs. 2 BV), hat seine Rüge unter diesen Umständen keine eigene Bedeutung.

5.

Die Beschwerde muss deshalb gutgeheissen, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die kantonale Instanz zurückgewiesen werden. Die Beschwerdegegnerin, die unterliegt, muss die Gerichtskosten und Parteientschädigung des Verfahrens tragen (Art. 66 Abs. 1 und 68 Abs. 1 und 2 BGG). Der als Sicherheit für die Entschädigung geleistete Betrag von Fr. 25 000.– wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet werden.